

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 18. Juli 2019

Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 27.06.2019 Nr. 12-1444.11-1-8 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt 85
- Bek vom 28.06.2019 Nr. 12-1444.14-1-29 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelfrain (FWM)..... 86
- Bek vom 02.07.2019 Nr. 12-1444.06-2-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2019..... 86
- Bek vom 05.07.2019 Nr. 12-1444.09-2-7 über die Benutzungssatzung für den Grillplatz im Ochsengrund des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg (Benutzungssatzung Ochsengrund) 86

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 03.07.2019 Nr. 55.1-8711.05-1-4 über den Antrag des Landkreises Main-Spessart auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Karlstadt sowie Anzeige des Rückbaus der nicht mehr benötigten Anlagenteile der bestehenden Hochtemperaturfackel; Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung..... 90

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 91

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Bekanntmachung vom 27.06.2019 Nr. 12-1444.11-1-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in der Sitzung am 31.05.2019 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 01.07.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Adelheid Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst

und Feuerwehralarmierung Schweinfurt vom 23.4.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6 Seite 46 vom 27.5.2004, wird wie folgt geändert:

(1) § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 ff. BayRDG“

(2) § 13 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Auf die Umlage sind zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, werden die Vorauszahlungen in gleicher Höhe weiter erhoben bis zur Feststellung der Jahresabrechnung. Die Verrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt unverzüglich nach Vorliegen der Jahresabrechnung mit der nächsten Abschlagszahlung.“

(3) § 12 wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich der Haushaltsverordnung ist die Kameralistik anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 07.06.2019

Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 85

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM)

Bekanntmachung vom 28.06.2019 Nr. 12-1444.14-1-29

I.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) hat um öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung FWM mit Tagesordnung (öffentlicher Teil) gebeten.

Würzburg, 01.07.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Adelheid Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

**Sitzung der Verbandsversammlung FWM
am Donnerstag, den 25.07.2019 um 09.00 Uhr
im Veranstaltungssaal der Seniorenwohnanlage
am Hubland
(Zeppelinstr. 67, 97074 Würzburg)**

I. Öffentlicher Teil:

1. Betrieb, Bau- und Sanierungsmaßnahmen Wasserversorgung - Bericht und Beschlussfassungen
2. Wasserschutzgebiet Rodenbach-Nord - Bericht
3. Kooperationsvereinbarung mit der Fernwasserversorgung Franken (FWF) - Bericht
4. Jahresabschluss und Lagebericht 2018 - Bericht
5. Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht 2018 - Bericht
6. Pädagogisches Konzept - Bericht
7. Personal - Bericht
8. Sonstiges

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 86

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 02.07.2019 Nr. 12-1444.06-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 20.05.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.06.2019 Nr. 12-1444.06-2-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 285.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.07.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.078.100,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.028.100,00 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 285.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2019 auf

insgesamt **1.491.000,00 EUR**

die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf

insgesamt **80.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf **346.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Miltenberg, 18.06.2019

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Oettinger

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 86

Benutzungssatzung für den Grillplatz im Ochsengrund des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg (Benutzungssatzung Ochsengrund)

Bekanntmachung vom 05.07.2019 Nr. 12-1444.09-2-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in der Sitzung am 24.05.2019 die Benutzungssatzung für den Grillplatz Ochsengrund beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Benutzungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.07.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Adelheid Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Benutzungssatzung für den Grillplatz im Ochsengrund des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg (Benutzungssatzung Ochsengrund)

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung und Verwaltung

(1) Der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg (ZvErWa) betreibt den Grillplatz im Gramschatzer Wald, Ochsengrund, auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 46 der Gemarkung Gramschatzer Wald als öffentliche Einrichtung. Die Grenzen des Grillplatzes ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Dem ZvErWa, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, obliegt die Verwaltung des Grillplatzes sowie die Ausübung des Hausrechts. Die Weisungen von beauftragten Mitarbeitern und Bevollmächtigten sind insoweit zu befolgen.

§ 2

Zweckbestimmung und Nutzungsrecht

(1) Der Grillplatz dient zur Durchführung von privaten Festen und Zusammenkünften der nach Abs. 2 Benutzungsberechtigten.

(2) Der Grillplatz wird auf Antrag vorbehaltlich Satz 2 Gemeinde- bzw. Kreisangehörigen der Verbandsmitglieder sowie den diesen nach Art. 21 Abs. 4 GO gleichgestellten juristischen Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung überlassen. Eine Überlassung an politische Gruppierungen für Wahlkampf oder allgemeine Werbe- sowie Marketingveranstaltungen und eine Überlassung für gewerbliche Zwecke (beispielsweise Verkaufs- oder Eventveranstaltungen) sind ausgeschlossen.

§ 3

Überlassung

(1) Die Nutzung des Grillplatzes bedarf eines schriftlichen Antrags, der beim ZvErWa gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten.

Für den Antrag wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das zur Antragsstellung zu verwenden ist.

(2) Eine Nutzung ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch den ZvErWa möglich. Eine Terminvormerkung für die Überlassung bleibt bis zur schriftlichen Bestätigung unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung oder Nutzung besteht nicht.

Liegen für die gleiche Zeit oder Termine mehrere Anträge vor, ist grundsätzlich der Zeitpunkt der formgerechten Antragstellung für die Nutzungsüberlassung entscheidend.

(3) Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

(4) Soweit von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit ausgehen bzw. zu befürchten sind

oder bei tatsächlichen bzw. zu befürchtenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung und die damit verbundene Nutzungserlaubnis behält sich der ZvErWa vor, den Grillplatz nicht mehr bzw. nicht an die Person oder den Veranstalter zu vergeben und eine erteilte Nutzungserlaubnis zu widerrufen. Gleiches gilt, wenn die Flächen nicht für die gemeldete und genehmigte Veranstaltung genutzt werden bzw. dies zu befürchten ist.

(5) Der Antragsteller bzw. der Bevollmächtigte muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nehmen auch Kinder und Jugendliche an der Veranstaltung/Feier teil, so muss die antragstellende Person das 21. Lebensjahr vollendet haben, um die Aufsichtspflicht über diesen Personenkreis übernehmen zu können.

§ 4

Besondere Pflichten der Nutzer und Nutzungsregeln

(1) Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.

Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen und die vorhandenen Einrichtungen schonend und zweckentsprechend benutzt werden.

Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis bestätigen die Nutzer die Kenntnis von den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, insbesondere den Nutzungsregeln. Die Nutzer sind verpflichtet, Besucher über die Nutzungsregeln zu informieren.

(2) Auf dem Grillplatz gelten folgende Ge- und Verbote (Nutzungsregeln):

- a) Zum Grillen und Feuer machen dürfen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und zum Grillen darf nur Holzkohle oder dafür zugelassenes Grillgut verwendet werden.
- b) Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke anzupassen, so dass keine Belästigungen entstehen.
- c) Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
- d) Bei der Gefahrenstufe 4 und 5 (auf dem Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes) sowie bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden. Bei Aufkommen von Wind sind bereits unterhaltene Lagerfeuer vollständig zu löschen.
- e) Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten und Funkenflug ist zu vermeiden.
- f) Es gilt ein Rauchverbot im Wald in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres (Art. 17 Abs. 3 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)).
- g) Beim Verlassen des Grillplatzes dürfen in der Feuerstelle keine Glut und keine Asche mehr vorhanden sein, damit keine spätere Brandgefahr besteht.
- h) Es darf außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen und Feuerstellen kein Feuer angezündet werden und es dürfen keine Feuerwerkskörper oder Sprengsätze abgebrannt werden; als Feuerholz darf ausschließlich naturbelassenes Holz verwendet werden.
- i) Der Löschsand darf nur in Notfällen gebraucht werden.
- j) Der Grillplatz ist gereinigt und in sauberem Zustand zu verlassen.
- k) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) müssen eingehalten werden.
- l) Der Grillplatz darf nur bis 24 Uhr genutzt werden.
- m) Das Übernachten auf der gesamten Fläche ist nicht gestattet.

- n) Falls Schäden durch die Nutzung entstehen, sind diese vom Nutzer dem ZvErWa unverzüglich zu melden. Gleiches gilt, wenn Schäden vor der Nutzung bereits festgestellt werden.
- o) Das Befahren des Grillplatzes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Zufahrt zum Grillplatz ist für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge freizuhalten.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Zuwiderhandlung gegen Regelungen des Waldgesetzes für Bayern oder des Bayerischen Naturschutzgesetzes erhebliche Geldbußen drohen. Zum Teil sind die Geldbußen sowohl für die vorsätzliche als auch fahrlässige Begehung vorgesehen.

§ 5

Benutzungsgebühren und Sicherheitsleistung

- (1) Für die Nutzung des Grillplatzes werden keine Gebühren erhoben. Holzkohle wird nicht gestellt.
- (2) Als Sicherheitsleistung sind im Voraus 100 Euro bar beim ZvErWa oder einer beauftragten Stelle zu hinterlegen (Kauti- on). Die Nutzungserlaubnis wird erst nach dem Hinterlegen der Kauti- on erteilt.
- (3) Mängel, Schäden oder Verunreinigungen auf der Fläche oder den Einrichtungen werden durch den ZvErWa behoben oder in Auftrag gegeben und dem Nutzer in Rechnung gestellt bzw. mit der Kauti- on verrechnet. Feuerlöscher, die verwendet wurden, werden auf Kosten des Nutzers wieder gefüllt und ver- plombt. Die Sicherheitsleistung wird nach der Überprüfung der Flächen mit den Einrichtungen und des Feuerlöschers wieder ausgezahlt.

§ 6

Brandschutz/Löschgeräte

- (1) Der Nutzer ist für den Brandschutz voll verantwortlich.
- (2) Löschsand wird vom ZvErWa kostenfrei in einer verschlos- senen Löschsandkiste zur Verfügung gestellt. Der Schlüssel für die Löschsandkiste wird mit der Nutzungserlaubnis ausgehän- digt und ist nach Abschluss der Nutzung spätestens jedoch am 2. Werktag nach der Nutzung an den ZvErWa zurück zu geben.
- Der Nutzer erhält zusätzlich einen verplombten Feuerlöscher ausgehändigt. Vor dem Beginn der Nutzung ist vom Nutzer zu prüfen, ob ausreichend Löschsand zur Verfügung steht.

§ 7

Datenverarbeitung

Der ZvErWa ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Nutzer ein Verzeichnis mit den für die Bearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Bearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Haftungsausschuss

Der ZvErWa haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tie- re oder die durch satzungswidrige Benutzung des Grillplatzes entstehen. Dem ZvErWa obliegt keine über die Verkehrssi- cherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet der ZvErWa nur bei Vorsatz und Fahrlässig- keit

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Be- kanntmachung in Kraft.

Würzburg, 24.05.2019

Oberbürgermeister Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

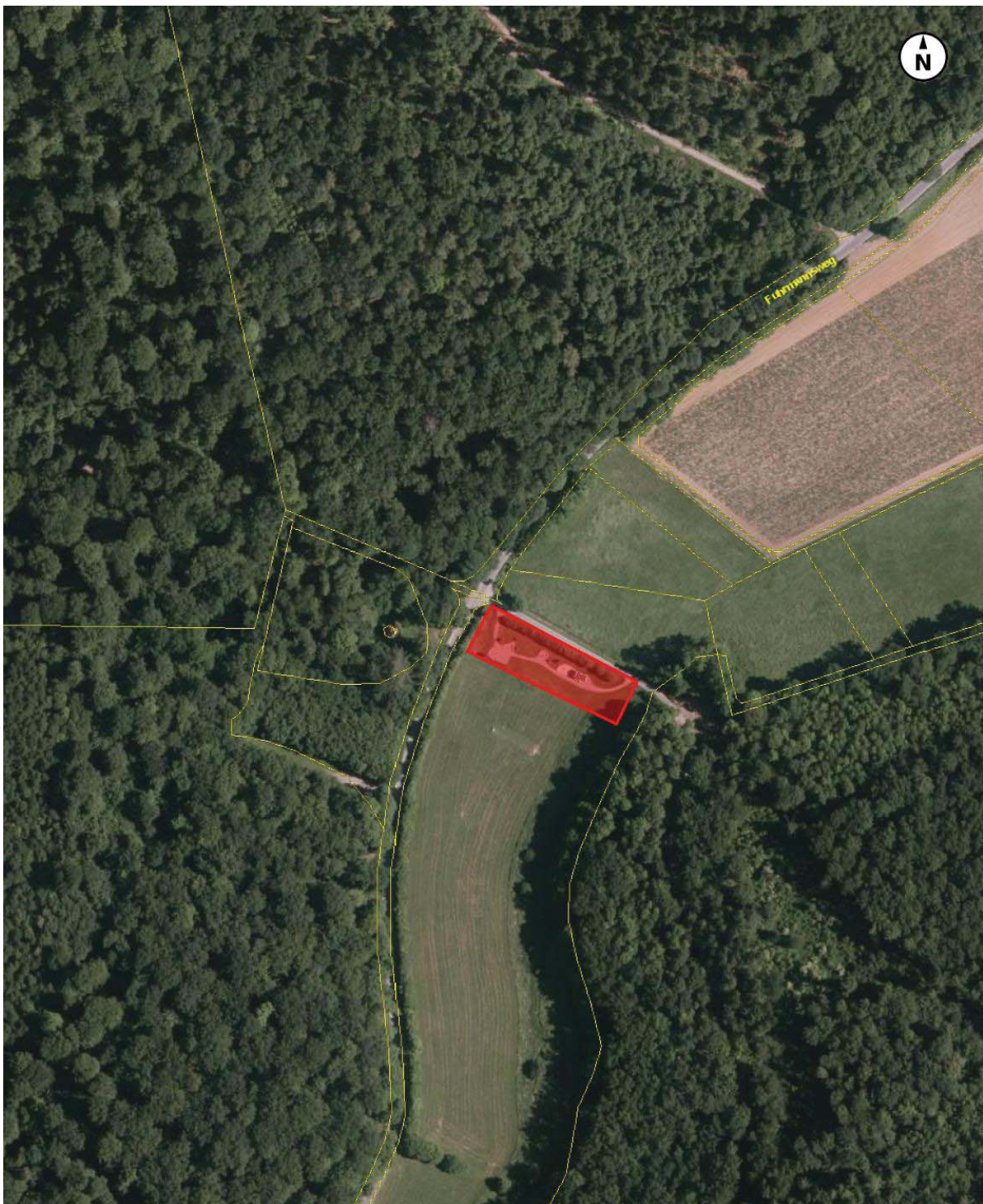
Apl-I 1444

RABl 2019 S. 86

Anlage 1 hierzu siehe Seite 89.

**Anlage 1 zur
Benutzungssatzung für den Grillplatz im Ochsengrund des
Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg
(Benutzungssatzung Ochsengrund) vom 24.05.2019**

Grenzen des Grillplatzes auf der Flurnummer 46 der Gemarkung Gramschatzer Wald
(eingezeichnete Fläche):



Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag des Landkreises Main-Spessart auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Karlstadt sowie Anzeige des Rückbaus der nicht mehr benötigten Anlagenteile der bestehenden Hochtemperaturfackel; Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 03.07.2019, Nr. 55.1-8711.05-1-4

Mit Schreiben vom 26.03.2019 beantragte der Landkreis Main-Spessart die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Karlstadt. Gleichzeitig wurde der Rückbau der nicht mehr benötigten Anlagenteile der bestehenden Hochtemperaturfackel angezeigt.

Derzeit betreibt der Landkreis Main-Spessart auf seiner Kreismülldeponie Karlstadt eine Deponiegasanlage bestehend aus einem Deponiegasmotor und einer Deponiegasbehandlungsanlage in Form einer Hochtemperaturfackel. Wegen der aktuell niedrigen Methangehalte im Deponiegas ist es nicht mehr möglich, die installierte Hochtemperaturfackel als redundante Gasbehandlung zum Deponiegasmotor zu nutzen. Aus diesem Grund soll eine neue Schwachgasbehandlungsanlage installiert werden, welche auch bei geringen Methangehalten im Deponiegas genutzt werden kann.

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen und zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dabei war auf erster Stufe überschlägig zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war auf zweiter Stufe ebenfalls überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Die Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also durch die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage und den Rückbau der bestehenden Hochtemperaturfackel, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für die betroffenen besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Naturschutzgebiets „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“ sowie des Biotops Nr. 6024-1101 zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Auch in der Gesamtbetrachtung wird die Schwelle der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht erreicht.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Grün-

den:

Ein Verbrauch von zusätzlichen natürlichen Ressourcen, der über den bisherigen Betrieb hinausgeht, liegt nicht vor. Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist bereits durch eine bestehende gleiche Anlage bebaut, die ersetzt wird. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht.

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen an Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle gegenüber dem bestehenden Gesamtbetrieb.

Auch in der Bauphase fallen keine nennenswerten Abfälle an, da die bestehende Hochtemperaturfackel nach ihrem Rückbau in den Mietanlagenpool der Herstellerfirma zurückgenommen wird.

Aus dem zukünftigen Betrieb der Schwachgasbehandlungsanlage sind keine höheren Emissionen an Luftschadstoffen als bisher zu erwarten. Ebenso werden keine höheren Lärmemissionen als bisher verursacht.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Während des Rückbaus der Hochtemperaturfackel und der Anlieferung und Aufstellung der Schwachgasbehandlungsanlage ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens mit Lärmemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb eines Krans und Anlieferung der neuen sowie Abtransport der bestehenden Deponiegasanlage zu rechnen. Diese Emissionen treten zeitlich sehr begrenzt auf. Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation ist bei Beachtung von baustellenüblichen Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Lärmemissionen sind im vorliegenden Fall als sehr gering anzusehen und unvermeidbar, um die geplante Änderung vornehmen zu können. Weitere Bauvorhaben in der unmittelbaren Nähe des Vorhabens, die gleichzeitig realisiert werden und damit zu einer Verstärkung der Lärmemission führen oder die Wirkungsdauer zeitlich verlängern, sind nicht bekannt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Bautätigkeit nicht zu erwarten.

Insbesondere sind solche auch nicht im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit und das besondere Schutzziel des Naturschutzgebiets „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“ und des Biotops Nr. 6024-1101 zu ersehen. Funktionsverluste oder Funktionsminderungen treten nicht auf. Das Ziel des Naturschutzgebietes, den besonderen Schutz von Natur und Landschaft zu gewähren, wird durch die vorübergehend auftretenden baubedingten Lärm- und Luftemissionen nicht beeinträchtigt. Da die geplante Schwachgasbehandlungsanlage in der Lage ist, Deponiegas mit weitaus geringeren Methan-Konzentrationen zu behandeln, als es mit der derzeitigen Hochtemperaturfackel möglich ist, kann das Emissionsverhalten der Deponie hinsichtlich der Freisetzung von klimaschädlichen Treibhausgasen sogar verbessert werden.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung ge-

mäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 09.07.2019
Regierung von Unterfranken

Eidel
Abteilungsleiter

Apl-I 8711

RABI 2019 S. 90

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Uttlinger / Saller

Das Umzugskostenrecht in Bayern

93. Aktualisierungslieferung

Januar 2019

Preis: 99,99 €

Artikelnummer: 80730041093 (HR205488)

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit der 93. Aktualisierung erhalten Sie u. a.:

die Fortführung der Überarbeitung der Kommentierung zur BayTGV (Teil II Nr. 3), die aktuellen relevanten steuerrechtlichen Vorschriften 2019 sowie die aktuellen Vordrucke und Merkblätter in Teil VII.

Keck / Puchta / Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

47. Aktualisierungslieferung

Februar 2019

Preis: 58,99 €

Artikelnummer: 80730254047 (HR206232)

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u. a.:

Die Überarbeitung der Einführung sowie der Art. 3, 5, 16, 17a LlbG.

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

48. Aktualisierungslieferung

März 2019

Preis: 75,99 €

Artikelnummer: 78250257048 (HR205988)

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind u. a.:

- Sprachliche Gleichbehandlung der drei Geschlechter
- Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungszwang
- Nachträgliche Zulassung von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen
- Rechtsbehelfsbelehrungen im Verhältnis von Staatsbehörden untereinander
- Viel Neues zum Erlass von Satzungen und Verordnungen

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

194. Aktualisierungslieferung

März 2019

Artikelnummer: 66249194

Preis: 98,70 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält ein Hinweisschreiben zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der staatlichen Anerkennung von privaten Schulen im Bereich der beruflichen Schulen. Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz und die Schülerbeförderungsverordnung sind jeweils aktualisiert, ebenso die Richtlinie zur Förderung von Projekten aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Neu sind die Funktionsrichtlinien für berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Daneben sind weitere ausführliche Hinweise zu den Angeboten für Zugewanderte sowie zur Deutschförderung im Schuljahr 2018/19 beigefügt.

Aronsson

Das illustrierte Vogeltagebuch 2020

Hardcover

168 Seiten

ISBN 978-3-7843-5601-3

Preis: 18,00 €

LV.Buch im Landwirtschaftsverlag

Das Vogeltagebuch ist ein illustrierter Almanach für alle möglichen Notizen, nicht nur über Vögel, auch wenn die natürlich ganz besonders gut passen: Jede Woche wird ein neuer Vogel in Text und Bild vorgestellt, jeden Monat gibt es einen einleitenden Text über die Natur und die Jahreszeiten.

Anders/NABU

Das Leben unserer Wölfe

Hardcover gebunden

224 Seiten, 220 Farbfotos

ISBN 978-3-258-08108-3

Preis: 29,90 €

Haupt Verlag

Nach einem einleitenden Teil samt kleinem „Basis-Wissen Wolf“ folgen elf Kapitel mit Fotografien aus acht Wolfsrevieren Deutschlands. Mit seinen Aufnahmen zieht uns der renommierte Wolfs-Fotograf, der die wilden Heimkehrer seit vielen Jahren begleitet und unzählige Stunden in den Wolfsrevieren Brandenburgs, Sachsens und Sachsen-Anhalts verbracht hat, in den Bann dieser faszinierenden Tiere. Er zeigt uns ihre Lebens- und

Verhaltensweisen und nimmt uns mit in ihre Kinderstuben und Wohnzimmer. Doch auch Konfliktfelder werden thematisiert. Die Wolfsexperten des NABU begleiten die Rückkehr des Wolfes seit Jahren und geben Einblicke in die Herausforderungen und Lösungsansätze für die Koexistenz von Mensch und Wolf.

Mit diesem erstaunlichen Buch kann man sich im wahrsten Sinne des Wortes ein Bild vom Leben der Wölfe machen und sie als heimische Wildtiere und Teil unserer Natur kennenlernen. Zudem soll es dabei helfen, Vorurteile, Unwissenheit und Ängste abzubauen, die einer gemeinsamen Zukunft von Mensch und Wolf im Weg stehen.

Marburger

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

11. Auflage

Stand 2019

Preis: 16,80 €

ISBN: 978-3-415-06492-8

Richard Boorberg Verlag

Der Band definiert zunächst den anspruchsberechtigten Personenkreis. Dann geht er auf die Ursachen der Arbeitsverhinderung ein, wie z.B. selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit oder Sonderfälle der Arbeitsunfähigkeit, u.a. im Zusammenhang mit Streiks oder bei Kuren.

Weitere Kapitel behandeln neben vielen anderen Themen etwa die Anspruchsdauer, die Höhe des Entgeltanspruchs, die Anzeigepflichten sowie das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers. Die Darstellung der Entgeltfortzahlungsversicherung schließt die Broschüre ab.

Uttlinger/Saller

Das Reisekostenrecht in Bayern

140. Aktualisierungslieferung

Februar 2019

Preis: 81,99 €

Artikelnummer: 80730038140 (HR205847)

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit der 140. Aktualisierung wird u.a.:

die Überarbeitung der Kommentierung zur BayTGV (Teil II Nr. 2) fortgeführt. Sie erhalten außerdem die ab 1.1.2019 geltende Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder sowie die aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften.

Prandl/Zimmermann

Kommunalrecht in Bayern

136. Aktualisierungslieferung

Februar 2019

Artikelnummer: 66136136

Preis: 130,58 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 136. Lieferung bringt die aktuelle Fassung des GLKrWG und setzt die Überarbeitung der Erläuterungen zu den vom Änderungsgesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) betroffenen Vorschriften in der Gemeindeordnung fort.

Schwenk

Abgabenrecht in Bayern

104. Aktualisierungslieferung

März 2019

Artikelnummer: 66386104

Preis: 172,66 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 104. Ergänzungslieferung enthält insbesondere die Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis einschließlich 2.1.2019, darunter die Umsetzung des MwSt-Digitalpaktes zum 1.1.2019. Gleichfalls wurden die ESt-Richtlinien zu § 6 EStG aktualisiert.

Lindner

Das Schulrecht in Bayern

219. Aktualisierungslieferung

April 2019

Artikelnummer: 66243219

Preis: 104,90 €

Carl Link Kommunalverlag

- Die **Kommentierungen** der Art. 21, 30, 56, 58 und 117 des BayEUG werden **aktualisiert**.

- Die

Grundschulordnung

Mittelschulordnung

Fachober- und Berufsoberschulordnung

Berufsfachschulordnung

werden auf den neuesten Stand gebracht.